

Frage 3

Teilt die Bundesregierung die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 21. Juli 2010 (1 BvR 420/09) vertretene Auffassung, dass Kommunikationsfähigkeit und -bereitschaft sowie gemeinsame Wertvorstellungen der Eltern Voraussetzungen dafür sind, die gemeinsame Sorge zum Wohle des Kindes auszuüben?

Wenn ja, in welcher Form wird dieser Gedanke in dem Gesetzesvorschlag der Bundesregierung Berücksichtigung finden?

Antwort:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 21. Juli 2010 (Az. 1 BvR 420/09) festgestellt, dass der Staat aufgrund seines ihm durch Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) auferlegten Wächteramtes sicherzustellen hat, dass sich die Wahrnehmung des Elternrechts am Kindeswohl ausrichtet und bei der Ausübung der Elternverantwortung die Rechte des Kindes Beachtung finden.

Fehle es hieran mangels eines erforderlichen Mindestmaßes an Übereinstimmung zwischen den Eltern, dürfe der Gesetzgeber einem Elternteil die Hauptverantwortung für das Kind zuordnen (BVerfG, a. a. O., Absatz-Nr. 37).

Das Bundesverfassungsgericht stellte jedoch unter Zugrundelegung des Regelungsgedankens des § 1671 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Getrenntleben bei gemeinsamer elterlicher Sorge) weiter fest:

Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber nicht auch bei der Begründung einer gemeinsamen elterlichen Sorge vorrangig darauf abstellen sollte, ob diese trotz bestehender Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern im konkreten Einzelfall dem Kindeswohl entspricht. Sowohl bei der Aufhebung der gemeinsamen Sorge getrennt lebender Eltern, als auch bei der Begründung einer gemeinsamen Sorge bestünde ein Dissens der Eltern über die Sorgetragung für ihr gemeinsames Kind, der jeweils ein Indiz dafür sein könne, dass eine neu begründete oder weiterhin bestehende gemeinsame elterliche Sorgetragung wegen der elterlichen Konflikte dem Kindeswohl in Zukunft eher abträglich sei.

Ob diese Annahme wirklich trage, könne aber gleichermaßen erst durch eine gerichtliche Prüfung im Einzelfall geklärt werden (BVerfG, a. a. O., Absatz-Nr. 58).

Dementsprechend soll nicht jede Spannung oder Streitigkeit das gemeinsame Sorgerecht ausschließen.

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

Bei einem Gesetzesvorschlag der Bundesregierung zur Regelung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern wird das Wohl des Kindes an erster Stelle stehen.

Für die Frage der Kindeswohldienlichkeit der gemeinsamen Sorge spielt die Kooperationsbereitschaft der Eltern in jeder denkbaren gesetzlichen Lösung eine wichtige Rolle.